

Plener | Dr. Selenkewitsch

Rechtsanwälte Fachanwälte Mediatoren Abogado
Kanzlei im Haus der Portugiesischen Botschaft
Zimmerstr. 56
10117 Berlin

Vertrag zur Rechtsberatung

Der Mandant

Herr/Frau

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Mobilnummer: _____

E-Mail: _____

schließt mit der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch den folgenden Vertrag zur Rechtsberatung:

1. Mandatserteilung und Einschaltung Dritter

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch berät und vertritt den Mandanten umfassend außergerichtlich und – sofern vereinbart – ggf. auch gerichtlich in der folgenden Angelegenheit:

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch ist berechtigt, zur Rechtsberatung Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte, insbesondere in Untervollmacht zur Terminvertretung, sowie andere fachkundige Dritte heranzuziehen. Entstehen dadurch zusätzliche Kosten, ist die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch verpflichtet, die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

2. Festlegung des Anwaltshonorars

Das Anwaltshonorar der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch ermittelt sich auf der Grundlage des Gegenstandswertes nach den gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (im Folgenden „RVG“). Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vergütungsverzeichnis (im Folgenden „VV“) der Anlage 1 zum RVG. Im Sozialrecht fallen Rahmengebühren an, deren Höhe sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit und der Bedeutung für den Mandanten richten. Die Regelungen des RVG gelten allein dann nicht, wenn eine gesonderte schriftliche Anwaltshonorarvereinbarung zwischen dem Mandanten und der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch geschlossen wurde.

3. Haftung und Haftungsbegrenzung zugunsten der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch versichert, dass eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, deren Versicherungssumme sich auf mindestens 500.000,00 Euro beläuft. Zwischen dem Mandanten und der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch wird vereinbart, dass die Sozietät im Falle eines von ihr verursachten Vermögensschadens aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden und auf die Anwendung deutschen Rechts beschränkten Vertrags zur Rechtsberatung lediglich und höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000,00 Euro haftet; wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch hiermit ausdrücklich ausgeschlossen; eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch zu unterrichten, wenn für ihn erkennbar wird, dass höhere Schäden entstehen könnten.

4. Kündigung des Vertrags zur Rechtsberatung und Schriftformerfordernis

Der Vertrag zur Rechtsberatung ist von beiden Seiten jederzeit und ohne Frist kündbar. Die Kündigung bedarf jedoch der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten des Mandanten

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch ist verpflichtet, die Handakten des Mandanten allein für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren und herauszugeben; nach Ablauf der zwei Jahre erlischt dieser Anspruch und die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch darf alle sich bei ihr befindenden Unterlagen vernichten.

6. Datenerfassung

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Vertrags zur Rechtsberatung mit modernen Datenverarbeitungsprogrammen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch ist berechtigt, ihre EDV- und sonstige Anlagen per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen zu lassen, auch wenn dabei Einblicke in gespeicherte Daten möglich sind.

7. E-Mail-Nutzung

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch ist berechtigt, dem Mandanten, wenn dieser ihr vorher eine E-Mail mitgeteilt hat, dem Mandanten ohne Einschränkung mit E-Mails mandatsbezogene Informationen zukommen zu lassen. Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch weist darauf hin, dass ihre E-Mails unverschlüsselt sind und daher Vertraulichkeit nicht garantiert werden kann.

8. Zusätzliche Gebühren für Tätigkeiten gegenüber Rechtsschutzversicherungen

Sofern der Mandant der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch den Auftrag erteilt, bei einem ggf. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag eine Deckungszusage für das Anwaltshonorar im Rahmen einer außergerichtlichen als auch gerichtlichen Tätigkeit einzuholen, entstehen dafür zusätzliche Gebühren. Die Gebühren belaufen sich auf eine Geschäftsgebühr für jeden Rechtszug und Rechtsschutzfall auf Grundlage des Betrags, von dem der Mandant durch die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung befreit wird.

9. Mandant als Kostenschuldner

Der Mandant erteilt der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch den Auftrag unbedingt und unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung im Einzelfall ihre Deckung nachträglich (zu Recht oder zu Unrecht) erteilt oder ablehnt. Kostenschuldner bleibt insoweit stets der Mandant und nicht die ggf. vorhandene Rechtsschutzversicherung, d.h. reguliert die Rechtsschutzversicherung das Anwaltshonorar nicht, bleibt der Mandant zur Zahlung verpflichtet.

10. Erteilte Aufträge bei arbeitsrechtlichen Mandaten

Der Mandant beauftragt die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch unabhängig von einer Eintrittspflicht und unabhängig von der Deckungserteilung einer ggf. bestehenden Rechtsschutzversicherung damit, seine Ansprüche zweckmäßig, sicher, schnell und so preiswert wie möglich geltend zu machen. Bei einer außergerichtlichen Interessenvertretung in einem kündigungsschutzrechtlichen Mandat gehört dazu der Angriff gegen die Kündigung, die Geltendmachung der Weiterbeschäftigung und nach einem End- bzw. Zwischenzeugnis sowie die Forderung nach Zahlung künftiger Löhne und Gehälter nach Verstreichen der Kündigungsfrist. Für den Fall der gerichtlichen Interessenvertretung gehört dazu bei Einreichen einer Kündigungsschutzklage die Stellung des Kündigungsschutz-, die zusätzliche Stellung des allgemeinen Feststellungs-, des Weiterbeschäftigungs- sowie (nach Verzugsseintritt entweder in der Klageschrift oder aber im Rahmen einer Klageerweiterung) des Antrags auf Ausstellung eines Zwischen- bzw. Endzeugnisses.

11. Belehrung über unterbleibende Anrechnung der Geschäftsgebühr und die Folgen

Wird die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch zunächst außergerichtlich für den Mandanten tätig und folgt darauf ein gerichtliches Verfahren, ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV des RVG, § 15a RVG die Hälfte der außergerichtlichen Geschäftsgebühr, jedoch höchstens 0,75 auf die im gerichtlichen Verfahren entstehende Verfahrensgebühr anzurechnen. Dies führt im Rahmen der späteren gerichtlichen Kostenfestsetzung dazu, dass die Verfahrensgebühr nicht in voller Höhe gegen den zur Erstattung Verpflichteten festgesetzt werden kann. Es verbleibt ein Gebührenrest der außergerichtlichen Geschäftsgebühr, der nicht vom Kostenerstattungsanspruch im Fall des Obsiegens umfasst ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass Teile des Anwaltshonorars der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch auch im Fall des Obsiegens nicht von der Gegenseite gezahlt werden müssen.

Selbst bei gerichtlicher Geltendmachung der Restbeträge der außer- bzw. vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr verbleibt also eine Wahrscheinlichkeit, dass dies sich gerichtlich gegen die unterlegene Gegenseite nicht durchsetzen lassen. Mit dieser Regelung soll das entsprechende Risiko bei dem Mandanten verbleiben, der den sich dann nicht durchsetzbaren Teil des Anwaltshonorars an die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch zu entrichten hat.

12. Verrechnung des Anwaltshonorars mit eingehenden Zahlungen zugunsten des Mandanten

Die Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch darf eingehende Zahlungen zugunsten des Mandanten zunächst mit offenen Anwaltshonorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten desselben Mandanten, verrechnen. Bei Abfindungszahlungen erklärt sich der Mandant bereit, dass der Arbeitgeber diese auf das Anderkonto der Sozietät Plener | Dr. Selenkewitsch überweist und ist mit einer Verrechnung des eingehenden Fremdgeldes mit offenen Anwaltshonorarforderungen aus allen evtl. bestehenden Mandatsangelegenheiten einverstanden. Geltung dieser Bedingungen und Aushändigung einer Ausfertigung Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass mit Unterzeichnung dieses Vertrags zur Rechtsberatung die hier niedergelegten Bedingungen gelten sollen; der Mandant bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrags zur Rechtsberatung erhalten zu haben.

Berlin, den ____ . _____ 20 ____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Mandanten)